



Anna-Franziska Spaniol
Ernährungsberatung

Bezuschussung einer Ernährungsberatung

Gesetzlich Versicherte

DER ARZT

1. hält eine ernährungstherapeutische Beratung seines Patienten für notwendig und bescheinigt dies mit Angabe der Diagnose
2. gibt diese Notwendigkeitsbescheinigung dem Patienten mit und legt ggf. Kopien aktueller Blutwerte, der Medikation und evtl. Befundberichte bei.

DER PATIENT

1. nimmt Kontakt zu seiner Krankenkasse auf, um sich nach den Zuschussmodalitäten zu erkundigen
2. nimmt Kontakt zu einer von den Krankenkassen anerkannten Ernährungsfachkraft auf
3. lässt dem Ernährungsberater vor der Beratung oder spätestens zum Erstgespräch die Kopie der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung sowie ggf. aktuelle Blutwerte, Befundberichte, Übersicht der Medikation zukommen
4. wird ggf. von der Krankenkasse aufgefordert, einen Kostenvoranschlag des Ernährungsberaters vorzulegen
5. sendet das Original der Notwendigkeitsbescheinigung und den Kostenvoranschlag an seine Krankenkasse und wartet auf Rückmeldung
6. nimmt die Ernährungsberatung/Leistung in Anspruch und zahlt die Rechnung des Ernährungsberaters
7. stellt bei der Krankenkasse mittels Vorlage der Rechnung und dem Zahlungsnachweis den Antrag auf Zuschuss/Rückerstattung unter Angabe seiner Kontoverbindung.

Privat Versicherte

Der privat Versicherte sollte im Vorfeld der Beratung unter Vorlage der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung Kontakt zu seiner Krankenversicherung aufnehmen. Eine Zuschussung ist hier u.a. vom abgeschlossenen Vertrag abhängig.